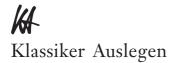
Vom Gesellschaftsvertrag oder Prinzipien des Staatsrechts



Herausgegeben von Otfried Höffe Band 20

Otfried Höffe ist o. Professor für Philosophie an der Universität Tübingen.

Vom Gesellschaftsvertrag oder Prinzipien des Staatsrechts

Herausgegeben von Reinhard Brandt und Karlfriedrich Herb



Akademie Verlag

Titelbild: Jean-Jacques Rousseau, Ausschnitt aus einem Gemälde von Allan Ramsey, 1766 (National Gallery of Scotland)

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Jean-Jacques Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag oder Prinzipien des Staatsrechts / hrsg. von Reinhard Brandt und Karlfriedrich Herb. – Berlin : Akad. Verl., 2000 (KLASSIKER AUSLEGEN ; Bd. 20) ISBN 3-05-003237-5

© Akademie Verlag GmbH, Berlin 2000 Der Akademie Verlag ist ein Unternehmen der R. Oldenbourg-Gruppe

Das eingesetzte Papier ist alterungsbeständig nach DIN/ISO 9706.

Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung in andere Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieses Buches darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Photokopie, Mikroverfilmung oder irgendein anderes Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsmaschinen, verwendbare Sprache übertragen oder übersetzt werden.

All rights reserved (including those of translation into other languages). No part of this book may be reproduced in any form – by photoprinting, microfilm, or any other means – nor transmitted or translated into a machine language without written permission from the publishers.

Gesamtgestaltung: K. Groß, J. Metze, Chamäleon Design Agentur, Berlin Satz: PrintOut, Castrop-Rauxel Druck: GAM Media GmbH, Berlin Bindung: Druckhaus "Thomas Müntzer", Bad Langensalza Gesetzt aus Janson Antiqua

Printed in the Federal Republic of Germany

Inhalt

Hinweise zur Benutzung VI
Vorwort
1. Einführung in Rousseaus Gesellschaftsvertrag Reinhard Brandt / Karlfriedrich Herb
2. Zur Grundlegung der Vertragstheorie (I 1–8) Karlfriedrich Herb
3. Die Vertragsidee des <i>Contrat social</i> und die Tradition des neuzeitlichen Kontraktualismus (I 1–9; II, 1–2) Wolfgang Kersting
4. "Was nichts anderes heißt, als daß man ihn zwingen wird, frei zu sein" (I 7) John Plamenatz
5. Rousseau and his critics on the fanciful liberties we have lost (I 6–8, II 1–6) Robert Wokler
6. Eine mögliche Erklärung des Gemeinwillens (I 7, II 1–3) Patrick Riley

7.
Die Rolle des Gesetzgebers (II 7)
Bernard Gagnebin
8.
Die Theorie der Regierungsformen (III 1–9)
Paul Bastid
9.
Verweigerte Moderne. Das Problem der Repräsentation (III 15–18, IV 1–3)
Karlfriedrich Herb 167
10.
Rousseau als Interpret der römischen Institutionen (IV 4–7)
Jean Cousin
11.
"Ein rein bürgerliches Glaubensbekenntnis":
Zivilreligion als Vollendung des Politischen?
(IV 8) Michaela Rehm
12. Staatsrecht und Völkerrecht bei Jean-Jacques Rousseau.
Zur Frage der völkerrechtlichen Vollendung
des Contrat social
Olaf Asbach
13.
Der Contrat social bei Kant Reinhard Brandt
Remoura Diana
Auswahlbibliographie
Personenregister 301
Sachregister
Hinweise zu den Autoren 307

Hinweise zur Benutzung

Stellenangaben zu den Schriften Rousseaus beziehen sich stets auf die Pléiade-Ausgabe der *Œuvres complètes*, Paris 1959ff. (OC, Band römisch, Seitenzahl arabisch). Für die Werktitel Rousseaus werden folgende Abkürzungen verwendet:

CG Correspondance générale de Jean-Jacques

Rousseau, Paris 1924ff.

Conf. Les Confessions de J.-J. Rousseau
Corse Projet de Constitution pour la Corse

CS Du Contrat social; ou, Principes du droit poli-

tique

CSMS Du Contrat social (Première version, Ma-

nuscrit de Genève)

Disc. Discours sur l'origine et les fondements de

l'inégalité parmi les hommes

Émile ou de l'éducation

EP Discours sur l'Économie politique

Extrait du Projet de paix perpétuelle de Mon-

sieur l'abbé de Saint-Pierre

Fragm. Fragments politiques

Guerre Que l'état de guerre nait de l'état social Jugement Jugement sur le Projet de paix perpétuelle

Montagne Lettres écrites de la montagne

Pologne Considérations sur le gouvernement de Polo-

gne

Auf Literatur wird stets durch eine Abkürzung aus Autorennamen, Erscheinungsjahr und gegebenenfalls Seitenzahl hingewiesen. Am Ende der Beiträge wird die zitierte Literatur aufgeschlüsselt; häufig genannte und besonders wichtige Werke finden sich in der Auswahlbibliographie am Ende des Bandes.

Vorwort

Bescheiden im Umfang, revolutionär in der Wirkung, kontrovers in seinen Deutungen behauptet sich Rousseaus Schrift Vom Gesellschaftsvertrag, oder die Prinzipien des Staatsrechts (1762) bis heute unangefochten unter den Klassikern der Politischen Philosophie der Moderne. Mit intellektueller Verve geschrieben, bündelt das schmale Buch zentrale Ideen des antiken und neuzeitlichen Naturrechts und gibt ihnen eine neue Pointe. Zum Zentrum wird die Freiheit des Menschen gemacht, aufgehoben im paradoxen Gesellschaftsvertrag. In ihm konzentriert sich die Begründung der Prinzipien des Staatsrechts, nur durch ihn soll die Einheit von Selbstbestimmung und Herrschaft, von Freiheit und gesetzlicher Bindung einsichtig werden. Daß die Natur des Menschen Freiheit sei, lautet die schlichte und revolutionäre Botschaft, auf der Rousseau seine vertragstheoretische Legitimation staatlicher Herrschaft aufbaut. Aber so fundamental der Vertrag für diese neuartige Wissenschaft vom Staat ist, so schillernd und zwiespältig erscheint er in seiner genaueren theoretischen Entfaltung. Er läßt sich gleichermaßen als Grundformel für die moderne Rechtsidee wie auch für die Wiederbelebung der antiken Republik bemühen. Rousseau formuliert das neue Fanal: "Der Mensch ist frei geboren, und überall liegt er in Ketten"; "Auf seine Freiheit verzichten, heißt auf sein Menschsein verzichten, auf seine Menschheitsrechte, sogar auf seine Pflichten". Aber die freien Menschen, die im Vertrag ihre Freiheit nicht verlieren, sondern erhalten oder in ihrer wahren Form gewinnen sollen, werden zu einem "moi commun", einem "gemeinsamen Ich" vergesellschaftet, sie werden bis in den Nerv ihrer Existenz Glieder der Gesellschaft. Dadurch wird der freiheitsgewährende Unterschied von Mensch und Bürger im Gesellschaftsvertrag, dem Fundament der Vereinigung, aufgehoben! Neben diese inhaltliche Spannung tritt die Sprengkraft der Darstellung, denn der rechtsphilosophische Traktat ist zugleich als politisches Pamphlet verfaßt. Rousseau nimmt einerseits die Themen und Positionen einer gelehrten Tradition von Hugo Grotius und Thomas Hobbes, von John Locke und Samuel Pufendorf auf, andererseits ist seine Diktion jedoch nicht wie bei diesen Autoren akademisch neutral, sondern durchsetzt von

rhetorischen Glanzlichtern, die die Gedanken in ihr Extrem setzen und die detaillierte Begriffsarbeit übertönen. Welche Freiheit war es genau, die im Akt der Vergesellschaftung nicht verlorengehen soll? Konnten die Menschen im Naturzustand alles Beliebige tun? Sicher nicht, aber welches ist der deontologische Grund der dem Staat zuvorliegenden Freiheitsgesetze und Pflichten? Die Natur? Ist der allgemeine Wille an etwas gebunden, das ihm zuvorliegt? Und: Welche juridischen Möglichkeiten hat der Bürger, der in einen Dissens mit dem Gemeinwesen gerät und seine Freiheit bewahrt sehen möchte? Rousseau läßt den Leser bei essentiellen Fragen im Stich und eilt zu weiteren Themen.

Rousseau gehört zu den Autoren, die ihre Interpreten immer wieder ins Unrecht setzen. Wenige Positionen seines umfangreichen Werkes läßt er unwidersprochen, wenige Gewißheiten bleiben unzweifelhaft. Einer derartigen Spannung sehen sich auch Leser und Interpreten von Rousseaus staatsphilosophischem Hauptwerk ausgesetzt. Sichtung und Analyse der Vielschichtigkeiten des Werkes muß deshalb als Imperativ für jede Beschäftigung mit dem Gesellschaftsvertrag gelten. Ihm tragen die Kommentare und Interpretationen des vorliegenden Bandes - auf je eigene Weise - Rechnung; sie konzentrieren sich, der Chronologie des Werkes folgend, auf die wichtigsten Fragen, Thesen und Argumentationen des Gesellschaftsvertrages. Der Band vereint einflußreiche Beiträge der Rousseau-Forschung aus den letzten Jahrzehnten und eigens für diese Sammlung verfaßte Aufsätze. Frau Michaela Rehm, M.A. (München), gilt unser Dank für tatkräftige Unterstützung bei der Vorbereitung der Aufsatzsammlung.

Reinhard Brandt und Karlfriedrich Herb Marburg und München im März 1999

Reinhard Brandt / Karlfriedrich Herb

Einführung in Rousseaus Gesellschaftsvertrag

1.1 Aufnahme eines Klassikers

Wenig gelesen und von sehr wenigen verstanden, so beschreibt ein Zeitgenosse Rousseaus das frühe Schicksal des Gesellschaftsvertrags. Seine bescheidene Resonanz verdankt das schmale Buch dem Namen des Verfassers. Während Rousseaus andere Werke hohe Auflagen erzielen, wird der Gesellschaftsvertrag in knapp drei Jahrzehnten nur einmal separat aufgelegt. Der verlegerische Mißerfolg spiegelt das geringe Leseinteresse an Rousseaus Philosophie des Rechts wider. Ihre eigentliche Erfolgsgeschichte beginnt erst mit der Französischen Revolution und aus Gründen, die sein Autor selbst kritisch gewertet hätte. Die Sympathien der Revolutionäre für den Gesellschaftsvertrag wären von seinem Autor nicht erwidert worden. Wenig Anlaß zum Enthusiasmus bieten offenbar auch die Umstände, unter denen Rousseau im Frühjahr 1762 sein Hauptwerk zur Rechts- und Staatsphilosophie veröffentlicht. Denn was er auf gerade einmal zweiundsiebzig Druckseiten als seine Prinzipien des Staatsrechts vorlegt, ist bei weitem nicht die Ausführung jenes ehrgeizigen Unternehmens der *Institutions politiques*, das ihn seit Beginn der vierziger Jahre beschäftigt und seine Reputation als Rechtsphilosoph schaffen soll (vgl. Confessions I 404, 516). Ein solches Unternehmen, gesteht Rousseau in der Vorbemerkung zum Gesellschaftsvertrag, sei über seine Kräfte gegangen. Infolge dessen könne die kleine Abhandlung (petit traité) allenfalls als Auszug aus jenem größeren Werk bezeichnet werden (III 249). Dieses selber ist am Ende bloßes Projekt geblieben. Was nur ein Teil des Ganzen sein sollte, war am Ende schon das Ganze.

Daß Rousseau mit dem Gesellschaftsvertrag so deutlich hinter seinen selbstgesteckten Zielen zurückbleibt, hat seiner Erfolgsgeschichte keinen Abbruch getan. Es gibt nur wenige Werke der Politischen Philosophie, die dem Gesellschaftsvertrag in ideengeschichtlicher und politischer Wirkung gleichkämen, und darunter kaum eines, dessen Bedeutung und Stellung im Verlauf seiner Rezeptionsgeschichte so kontrovers diskutiert wurde. Möglicherweise beruht bereits sein erster Erfolg bei den Akteuren der Französischen Revolution auf einem Mißverständnis. Bis heute scheint es sich beharrlich allen eindeutigen und endgültigen Festlegungen zu entziehen. Die zahllosen Versuche, Rousseau als Begründer der modernen Idee des Rechts, der modernen Demokratie, des Liberalismus, als Begünstiger von Despotismus und Totalitarismus zu feiern oder zu überführen, wirken, jeder für sich, unbefriedigend. Sie treffen, im besten Fall, Einzelnes, versagen aber mit Blick auf das Ganze des Gesellschaftsvertrags.

Daß Rousseaus Rechts- und Staatsphilosophie bei ihren Lesern und Interpreten in keinem Augenblick eine eindeutige und unstrittige Einschätzung gefunden hat, kann angesichts der Vielschichtigkeit des Werkes kaum überraschen. Mit einiger Vergröberung läßt sich die Vielzahl widerstreitender Rousseau-Deutungen als Variation jener Zuordnung verstehen, die Kant und Constant am Ende des achtzehnten Jahrhunderts für den Gesellschaftsvertrag treffen. Beide sind gleichermaßen überzeugt von der epochalen Bedeutung Rousseaus für die Formierung der Idee der Menschenrechte, ordnen den Gesellschaftsvertrag jedoch ganz unterschiedlichen Theorietypen zu. Liest Kant das Werk als Philosophie der Freiheit, die mit dem Ideal des Bürgerbundes den Schlüsselbegriff des modernen Staatsrechts liefert, so wittert Constant im Contrat social die theoretische Begünstigung des Despotismus. Rousseau orientiere sich an einem geschichtlich überholten Freiheitsbegriff und trage mit diesem Anachronismus wesentlich zur Pathologie des revolutionären Terrors bei.

Es ließe sich schwer entscheiden, welche Lesart im Laufe der wechselvollen Rezeptionsgeschichte die Oberhand gewonnen hat. Den Freunden Rousseaus steht eine lange Liste von erbitterten Rousseau-Gegnern gegenüber. Unter ihnen finden sich zuweilen, vor allem in der Frühgeschichte der Rezeption, die besseren Rousseau-Kenner. Bis heute scheint der Gesellschaftsvertrag nichts von seiner polarisierenden Kraft verloren zu haben. So überzeugend die Kantische Option im Grundsätzlichen auch sein mag, als ganz abwegig wird man Constants Sichtweise angesichts der Mittel, mit denen Rousseau die Herrschaft des allgemeinen Willens garantieren will, nicht abtun können; zumal auch Kant selbst die Rousseausche Freiheitsprämisse derart abändert, daß ein gänzlich anderer Theorietyp entsteht. Jedenfalls gehört es zum eigentümlichen Schicksal des Gesellschaftsvertrags, schon bald den Vorwurf auf sich zu ziehen, mit dem er selbst die Tradition des modernen Vertragsrechts bedenkt. Angetreten mit dem Anspruch, den Fauteurs du despotisme, allen voran Hobbes und Grotius, das Handwerk zu legen, gerät Rousseau selbst schnell unter Despotismus-Verdacht. "Die Begünstiger des Despotismus können aus den Prinzipien Rousseaus einen immensen Vorteil ziehen", schreibt Constant nach den Erfahrungen des Jakobinerterrors und der Herrschaft des Direktoriums. Interpreten des zwanzigsten Jahrhunderts sollten nicht zögern, in Rousseau einen der geistigen Väter des Totalitarismus auszumachen (exemplarisch Cobban, Talmon). Constants Vorwurf kommt angesichts der paradoxen Lektüre, die der Contrat social in der Französischen Revolution erfährt, nicht einmal überraschend. Viele der Akteure der Revolution sehen sich durch Rousseau in ihrem politischen Willen bestärkt und erkennen im Contrat social die Programmschrift ihrer Revolution wieder. Einige lesen die Revolution sogar als eine Art Entwicklungsroman des Gesellschaftvertrags und die politischen Ereignisse als Werkinterpretation. So schreibt Lakanal im September 1794 im Moniteur: "Es ist gewissermaßen die Revolution, die uns den Contrat social erklärt hat." Folgt man einer neueren Interpretation (Manent 1987), gibt Rousseau mit seinem Werk den Takt für die politische Einschreibung der Prinzipien von 1789. Einer solchen Interpretation steht die Warnung gegenüber, Rousseaus Politische Philosophie über die Revolution und deren Auslegung des Gesellschaftsvertrags zu erschließen (Philonenko 1984). Statt nach Übereinstimmungen zwischen Rousseauschen Prinzipien und Jakobinischer Politik zu suchen, so die Forderung, ist vielmehr die Logik der Verzeichnung und Deformation aufzudecken (vgl. Gauchet 1989, 118).

Rousseau selbst äußert sich vergleichsweise eindeutig zum Phänomen der politischen Revolution. Er hat das Kommen revolutionärer Veränderungen vorausgesagt, ohne darin irgendeine Hoffnung auf Rechtsfortschritt zu setzen. Seine Prognose für die nahe Zukunft Europas ist düster, aus ihr spricht eine grundsätzliche Skepsis gegenüber Sinn und Folgen der Revolution. Wenn die pauschale Verurteilung des bestehenden Rechts im Zeichen der Vertragsidee (vgl. III 352) beim Leser vielleicht den Gedanken an ein Revolutionsrecht aufkommen läßt, so wehrt sich Rousseau energisch gegen ein solches Verständnis. Der Gesellschaftsvertrag enthält keine Aufforderung zum Widerstand. Offensichtlich sieht sich Rousseau genötigt, dies später ausdrücklich zu betonen. "Man bestand hartnäckig darauf, einen Beförderer von Umsturz und Unruhen in dem Mann zu sehen", richtet Rousseau über Jean-Jacques, "der auf der Welt die aufrichtigste Hochachtung vor den Gesetzen und nationalen Verfassungen und den größten Widerwillen gegen alle Revolutionen und gegen Verschwörer aller Art hat, den sie ihm heimzahlen." (I 935) Als Rechtfertigung oder gar Programmschrift der Revolution, als die man einen anderen Klassiker der Politischen Philosophie lesen gelernt hat, Lockes Second Treatise of Government, kann man den Gesellschaftsvertrag, zumindest im Selbstverständnis des Autors, nicht verstehen. Für Rousseaus Konservatismus sind allerdings noch andere als die Rechtsgründe des Gesellschaftsvertrags verantwortlich.

1.2 Rezeption

Wenn es sich immer wieder als schwierig herausstellt, sich des konkreten Gehalts des Gesellschaftsvertrags zu vergewissern, so hängt dies nicht zuletzt mit der strittigen Frage seiner Stellung in seinem Gesamtwerk zusammen. Rousseau, der die innere Einheit seines Systems ausdrücklich betont, hat nicht nur die Politische Philosophie der Moderne entscheidend geprägt, sondern auch mit seinen anderen Werken Geschichte geschrieben: als Autor literarischer Subjektivität in den Confessions, als Kritiker der modernen Zivilisation im Diskurs über die Ungleichbeit, als Pädagoge im Emile. Gerade die beiden letztgenannten Werke tragen allerdings dazu bei, daß Rousseaus Ambitionen auf ei-

ne philosophische Theorie des Rechts in ein problematisches Licht geraten. Aus der Perspektive des *Diskurs*es muß das Projekt einer Vergesellschaftung durch das Recht von vornherein prekär erscheinen, fügt Rousseau doch die Idee vertraglicher Staatsgründung in eine Verfallsgeschichte der Gattung ein und diskreditiert den Vertragsschluß hinsichtlich seiner Voraussetzungen und Folgen. Gleichzeitig scheint der *Gesellschaftsvertrag* einer Fundierung im *Diskurs* zu bedürfen: nur hier entfaltet Rousseau ausführlich, was im Selbstverständnis des modernen Kontraktualismus die Grundlage des Gesellschaftsvertrages abgeben soll – die Theorie des Naturzustandes.

Noch schwerer wiegen die Probleme für denjenigen, der sich des Verhältnisses von rechtsphilosophischem und pädagogischem Werk versichern will. Einen Monat vor dem Gesellschaftsvertrag erschienen, scheint der Emile das gesamte Unternehmen einer Prinzipientheorie des Rechts in Frage zu stellen. Rousseau sieht für die Moderne das Ende der öffentlichen Erziehung gekommen, der Gegenwart fehle jegliche Empfänglichkeit für die Idee republikanischer Herrschaft. Zwar stellt der Emile den Gesellschaftsvertrag als eine règle de droit für die Gegenwart vor, seine Krisenanalyse der zeitgenössischen Gesellschaft zeigt aber, daß das Zeitalter der Republik und des citoyen überschritten ist. Die geschichtlichen Möglichkeiten für die politische Praxis nach den Prinzipien des Staatsrechts sind damit vereitelt. Der rückwärtsgewandte Charakter des Gesellschaftsvertrags ergibt sich nicht nur aus der Perspektive des Emile, er erschließt sich auch aus dem rechtsphilosophischen Werk selbst. Er zeichnet sich ab in der republikanischen Überfrachtung der Vertragsidee. Die Vertragskontrahenten müssen am Anspruchsprofil des republikanischen Bürgers scheitern. Soll die vertragliche Bürgergemeinde auf Dauer bestehen können, muß jeder Einzelne ein allgemeines Leben führen. Ist die Bereitschaft zur existentiellen aliénation zugunsten der Republik vom zeitgenössischen bourgeois zu erwarten? Hinzu kommt, daß Rousseau die institutionelle Ausgestaltung der idealen Republik mit solcher Radikalität vornimmt, daß jede Hoffnung auf Praktikabilität und Realisierbarkeit unter den Bedingungen der zeitgenössischen bürgerlichen Gesellschaft illusorisch wird. So modern und revolutionär die Idee des Gemeinwillens sein mag, so sehr sie der Idee der politischen Autonomie des Individuums Bahn bricht, durch die Verknüpfung mit der Idee radikal-demokratischer Herrschaft nimmt Rousseau ihr den emanzipatorischen Gehalt. Indem er jegliche Repräsentation des Gemeinwillens ablehnt, setzt er sich mit dem *Gesellschaftsvertrag* in unmittelbaren Widerspruch zum *gouvernement des modernes*.

Für diesen Umstand ist nicht allein Rousseaus fraglose, wenn auch ambivalente Begeisterung für die Antike verantwortlich. Er muß sich zwangsläufig aus dem Bemühen ergeben, die unbedingte Teilhabe aller am Gemeinwillen zur conditio sine qua non für die Selbstbestimmung des Individuums als Bürger – und damit für die Legitimität staatlicher Herrschaft überhaupt zu machen. Der Preis, den Rousseau für die bittere Konsequenz seiner Freiheitstheorie und für die Reinheit der Prinzipien des Staatsrechts zahlt, hätte höher nicht sein können. Er bestand darin, dem Herrschaftsmodell des Gesellschaftsvertrags jede Chance auf Verwirklichung unter den Bedingungen der Moderne zu nehmen. Die Verfassungsvorschläge für Korsika und Polen zwingen Rousseau zu Zugeständnissen, führen aber nicht zur Aufgabe des modernitätsfeindlichen Prinzips. Die Logik des Gesellschaftsvertrags diktiert auch hier die Anwendung des Staatsrechts. So unbeirrt Rousseau an der Forderung unmittelbarer Volksherrschaft festhält und sich durch den Rückblick auf die Antike ermutigen will, der schwerwiegenden Folgen seines Prinzipienpurismus ist er sich bewußt. Insofern hat er, wie Weil bemerkt, nicht nur erkannt, daß seine Theorie nicht zu verwirklichen ist, sondern dies ausdrücklich gewollt. Die Entfaltung des Herrschaftsmodells führt zurück in das theoretische Milieu der antiken Polis. Auf die Gegenwart eröffnet Rousseau keine tröstliche Perspektive, er ist Demokrat ohne jede Leidenschaft für die Zukunft.

Über Rousseaus Skeptizismus hat nicht nur die Generation der Revolutionäre mit der Aufnahme des Gesellschaftsvertrags bereitwillig hinweggesehen. Auch in der Entwicklungsgeschichte des Kontraktualismus verliert der Vertrag wieder seine rückwärtsgewandte Bedeutung. In Kants Interpretation des Rousseauschen Bürgerbundes erhält er umgehend die Gestalt eines Zukunftsprojekts. Die neue Vernunftidee des Vertrages ist über den Verdacht des Schimärischen erhaben. Sie ist in reiner Theorie beheimatet und verordnet der politischen Praxis eine Reform nach Prinzipien (Langer 1986). Ob Kant das von ihm

bewunderte Werk Rousseaus besser verstanden hat als dieser selbst und ob die Lektüre Kants notwendig war, um Rousseau als Philosophen zu entdecken, wie dies kantianisierende Rousseau-Deutungen zuweilen nahelegen, mag dahin gestellt sein. Ohne Zweifel trägt seine Lektüre dazu bei, den rechtsphilosophischen Gehalt des Gesellschaftsvertrags für die Tradition des Kontraktualismus zu sichern. Mit seinen stillschweigenden Korrekturen legt Kant nicht nur die Begründungsdefizite bei Rousseau offen, er revidiert auch die skeptische Wendung der Verund Gemeinwesen werden nach tragstheorie. Vertrag methodischer und inhaltlicher Reform zu modernitätsbejahenden Prinzipien des modernen Republikanismus. In Kants Kontraktualismus verliert die Gegenwart - mit einem Ausdruck Hegels (Rechtsphilosophie § 360) – ihre Barbarei und unrechtliche Willkür.

Gegen die politisch-revolutionäre und vernunftkritische Deutung des Gesellschaftsvertrags erheben einige Rousseau-Interpreten vehement Einspruch (Spaemann 1980, Forschner 1977). Philonenkos großangelegte Interpretation Rousseau et la pensée du malheur (1984, 3 Bde.) sieht in solcher Aufnahme einen Verrat des Rousseauschen Werkes. Der Gesellschaftsvertrag ist als archäolgogische Abhandlung der Verzweiflung zu lesen: ein Grabgesang, keine Mörgenröte (1984, III 47). In der deutschen Rousseau-Forschung plädiert Fetscher für eine konservative Lektüre. Hauptanliegen Rousseaus sei die Verlangsamung des Fortschritts. Ob der Vertrag eine geschichtseröffnende oder eine rückwärtsgewandte Perspektive abgibt, darüber besteht in der Rousseau-Interpretation letztlich keine Einigkeit. Die Bewertung des Vertragsmodells im engeren Zusammenhang des Staatsrechts fällt ebenso kontrovers aus. Der Umstand muß überraschen. Stellt Rousseau seine Herrschaftsbegründung mit dem Titel Contrat social nicht eindeutig unter das Paradigma des Kontraktualismus? Und wird er nicht in jeder Philosophie- und Ideengeschichte als Protagonist der neuzeitlichen Vertragstradition aufgeführt? In einer neuen Darstellung der Politischen Philosophie des Gesellschaftsvertrags (Kersting 1994) führt der Autor Rousseau als "Begründer eines dezidiert demokratischen Kontraktualismus" ein und bezeichnet den Vertrag zugleich als "völlig verfehltes Symbol für eine Republik". Schon Fetschers ältere Darstellung hegt ähnliche Zweifel gegenüber Rousseaus kon-

traktualistischen Absichten, der Vertrag erscheint als Fremdkörper innerhalb der Politischen Theorie. Mit diesem überraschenden Befund tragen beide Interpreten auf ihre Weise dem uneinheitlichen Bild Rechnung, das sich aus der Analyse des gesamten Gesellschaftsvertrags ergibt. Es läßt sich nicht bestreiten, daß der Vertrag das zentrale Begründungsmodell seiner Staatsrechtsprinzipien darstellt. Die geltungstheoretische Frage nach der Einheit von Freiheit und Herrschaft kann nur mittels der Vertragsidee beantwortet werden. Andererseits erhält Rousseaus Republikideal mit fortschreitender Entfaltung ein Profil, das mit seinen vertragstheoretischen Voraussetzugen immer schwerer in Einklang zu bringen ist. Die innere Spannung des Werkes führt zur Frage, ob die gesuchte Form der Republik (III 1410) mit den begrifflichen Mitteln der Vertragstheorie überhaupt vollständig zu bestimmen ist und inwiefern vertragliche Grundlegung und Republikanismus-Theorie vereinbart werden können.

Rousseau präsentiert den Vertrag im Gesellschaftsvertrag ohne rechtfertigungstheoretische Vorgeschichte. Er beginnt seine Vertragslehre – anders als die moderne Tradition – ohne normativen Rekurs auf den Naturzustand. Damit stellt sich auch die Frage nach dem naturrechtlichen Fundament der Vertragstheorie. Ähnlich wie Taylor für die Hobbes-Forschung den Leviathan wieder in die Tradition des christlichen Naturrechts einzuordnen versucht, sucht die wirkungsmächtige Untersuchung von Derathé (1950), Rousseau als Vertreter des neuzeitlichen droit naturel zurückzugewinnen (vgl. bereits Haymann 1898). Dazu zeichnet er die vielfältigen Rezeptionsbezüge Rousseaus zur Naturrechtstradition auf und findet auch einige positive Anklänge ans Naturrecht. Für den Gesellschaftsvertrag läßt sich die Zugehörigkeit nicht belegen. Eine naturrechtliche Einhegung der Staatsgewalt sieht Rousseau – anders als Hobbes und Locke - nicht vor. Legitimität und Autorität der staatlichen Gesetze verdanken sich einzig den besonderen "demokratischen" Bedingungen ihres Zustandekommens. Das prozedurale Vertragsrecht soll ohne naturrechtliche und grundrechtliche Einbindung auskommen – für viele Interpreten ein Grundmangel der Theorie (vgl. Cobban 1934).

Rousseau hat dem Gesellschaftsvertrag allerdings andere Fundamente und Garantien nicht rechtlicher Art verleihen wol-

len. Diese stehen jedoch in Konkurrenz zu seinen vertragstheoretischen Prämissen. Mehr noch: aus ihnen spricht bereits das Mißtrauen in den selbsttragenden Charakter des kontraktualistischen Staatsrechts. Das Ende des Gesellschaftsvertrags zieht mit dem Kapitel über die Religion civile die Gewißheiten seines Anfangs in Zweifel. Das rein bürgerliche Glaubensbekenntnis soll das Programm der Politischen Philosophie stützen und abrunden. Bürgerreligion als Sekundanz der weltlichen Vertragsverpflichtung. Das ist gewiß keine Politische Theologie, wohl aber der Versuch, die Republik mit allen Mittel zu retten. So fragwürdig der Versuch erscheinen mag, die klassische Einheit von Staat und Religion wieder herzustellen, und so ruinös die aufdiktierten sentiments de sociabilité auf die Prinzipien des Staatsrechts wirken mögen: Das Problembewußtsein, das Rousseaus Ausflucht zugrunde liegt, verweist auf aktuelle Diskussionen. Rousseau spürt, daß der Staat nicht allein aus den Voraussetzungen zu existieren vermag, die durch den Gesellschaftsvertrag und die republikanischen Institutionen geschaffen werden. Liberale und Kommunitaristen haben dem vertragstheoretischen embarras in der Debatte über die Grundlagen der modernen Demokratie besonderes Augenmerk geschenkt. Auf den Gesellschaftsvertrag können sich beide Parteien berufen. Die Forderung nach der starken Demokratie findet in Rousseau einen energischen Fürsprecher, und seine Kritik der Philosophie des self-interest sowie das Unbehagen gegenüber einem kosmopolitischen Universalismus stellt ihn auf die Seite des Kommunitarismus. Diese "Liberalismus-Kritik" ist allerdings getragen vom – vertragsstheoretischen – Bewußtsein der notwendigen Formalität des Rechts und dessen Indifferenz gegenüber jeder besonderen Vision des guten Lebens. Ohne Liberaler sein zu wollen, hätte Rousseau kein Kommunitarist mehr sein können. Lebte er doch in einer entzauberten Welt, in der es keine Bürger mehr gibt.

1.3 Inhalt

Rousseau gliedert den Text des Gesellschaftsvertrags in vier Bücher, die ihrerseits in Kapitel aufteilt sind. Für eine erste Orientierung lassen sich folgende thematische Schwerpunkte nennen. Im ersten Buch entfaltet Rousseau mit dem Gesellschaftsvertrag das einzig mögliche Prinzip des legitimen Staates. Das zweite Buch handelt von der Legislative; es bestimmt ihr souveränitätstheoretisches Profil und definiert Wesen und Funktionsweise des Gemeinwillens. Das dritte Buch stellt die Exekutivgewalt vor, beschreibt ihren institutionellen Ursprung und Status und erläutert ihre demokratische, aristokratische, monarchische und Mischvariante. Im vierten Buch liefert Rousseau zunächst weitere institutionelle Einzelheiten der republikanischen Herrschaftsordnung nach antiken Vorbildern. Diese Institutionen, die nicht zur gewaltenteiligen Verfassung im engeren Sinn gehören, sind teils Ausführungsbestimmungen, teils Einrichtungen, die dem Verfall der Republik entgegenwirken.

Die Vorbemerkung verweist auf die Unvollständigkeit der Schrift gegenüber den ursprünglich geplanten Institutions politiques. Dieser Hinweis wird in der Schlußbemerkung präzisiert.

Erstes Buch

Unbetitelte Vorrede zur Absicht und zur politischen Rolle des Autors des Werks (nicht nur des I. Buches! Das III. Buch hat einen kurzen Vorspann, der sich auf das entsprechende Buch beschränkt).

- 1. Thema dieses ersten Buches. [Ein analoges Kapitel fehlt am Anfang der drei übrigen Bücher]. Deklaration zur Legitimität von Herrschaft: Das Recht der gesellschaftlichen Ordnung entstammt nicht der Natur, d.h. natürlichen gewachsenen Verhältnissen [Kap. 2] oder der puren Gewalt [Kap. 3], sondern einer Vereinbarung, aber welcher? [Kap. 4ff.]. [Zur Klärung: Es gibt zwei Formen der natürlichen physis Vereinigung, beiden fehlt jedoch die normative Geltung: und es gibt zwei Formen der Konvention nomos –; die erste Form der Konvention, der Unterwerfungsvertrag, entfällt, es bleibt daher nur die zweite, die nun auch, so zeigt der weitere Verlauf der Argumentation, nicht nur die einzig mögliche, sondern auch eine realisierbare Form der Vergesellschaftung ist].
- 2. Von den ersten Gesellschaften. Die Familie als einzige natürliche Gesellschaft ist keine Rechtsquelle für die Legimität politischer Herrschaft (1–3). Kritik an Hugo Grotius, Thomas Hobbes und Aristoteles (4–9).
- 3. Vom Recht des Stärkeren. Die physische Überlegenheit stiftet keine moralische Verpflichtung des Gehorsams.

- 4. Von der Sklaverei. Nachdem gezeigt wurde, daß die Natur (Familienautorität; physische Überlegenheit) kein Recht erzeugt, bleibt nur die Konvention als Ursprung des Rechts. Es kann sich dabei nicht um eine vertragliche bedingungslose Unterwerfung handeln. Ein Volk hat weder einen plausiblen Grund, seine Freiheit zu verkaufen noch sie zu verschenken (2–4). Jede Generation müßte den Unterwerfungsvertrag erneuern (5). Eine vertragliche Freiheitsaufgabe widerspricht der Natur des Menschen und ist in sich widersprüchlich (6). Der Krieg kann nicht die vertragliche Unterwerfung des Besiegten begründen (7–14).
- 5. Daß man immer auf eine erste Konvention zurückgreifen muß. Vor einem Akt der Unterwerfung und vor der Einrichtung bestimmter Institutionen muß es eine Konvention geben, durch die das Volk sich in seiner Einheit konstituiert.
- 6. Vom Gesellschaftsvertrag. Die Notwendigkeit, die zum Zusammenschluß der im Naturzustand lebenden Menschen führt (1–2). Durch ihn dürfen die Freiheit und die Kraft zur Selbsterhaltung nicht verlorengehen (3–5). Der gesuchte Vertrag gewährt die Vereinigung zu einem gemeinsamen Ich einerseits und den Erhalt von natürlicher Freiheit und Stärke andererseits (6–10).
- 7. Vom Souverän. Jeder einzelne ist zugleich Glied des souveränen Zusammenschlusses und Untertan im Staat (1–2). Der Staat als Schutz- und Interessengemeinschaft nach außen und innen (3–6). Es ist möglich, daß jemand einen mit dem Allgemeinwillen nicht identischen partikularen Willen hat (7). Jeder [sc. mit den selbstverständlichen Ausnahmen: Kinder, Frauen] ist aktives Staatsglied und wird notfalls dazu gezwungen, freier Bürger zu sein.
- 8. Vom bürgerlichen Zustand. Der Mensch verwandelt sich durch den Übergang vom Natur- zum Zivilzustand aus einem Tier in einen selbstbewußten und -verantwortlichen freien Menschen und Bürger.
- 9. Vom Staatsbesitz. Der Staat ist der Oberbesitzer aller Güter seiner Untertanen (1). Das Recht des Erstbesitzes resultiert aus Bedürfnis und Arbeit (2–4). Der Bürger hat sein Eigentum als Depositum des Staats (5–8).

Zweites Buch

1. Daß die Souveränität unveräußerlich ist. Während im I. Buch Prinzipien entwickelt wurden, will Rousseau jetzt Folgerungen

- ziehen (1). Der allgemeine Wille kann die Kräfte des Staatskörpers nur auf das Allgemeinwohl und allgemeine Interesse lenken, und diese seine Funktion ist unveräußerlich. Ein Herrscherwille kann nicht an die Stelle des souveränen Volkswillens treten (1–4).
- 2. Daß die Souveränität unteilbar ist. Aus demselben Grund wie die Unveräußerlichkeit folgt die Unteilbarkeit; wird der allgemeine Wille zu einem Teilwillen, hört er auf zu existieren (1). In der politischen Wirklichkeit wird die Souveränität in Stücke zerrissen (2). Fälschlich wurden Teilfunktionen für selbständige Teilgebiete gehalten. Kriegserklärungen und Friedensschlüsse sind z.B. spezielle Akte der Gesetzesanwendung, aber keine allgemeinen Äußerungen des Souveräns. Die Fehler von Grotius und Barbeyrac im Hinblick auf die Rechte der Könige und der Völker (5).
- 3. Ob der allgemeine Wille irren kann. Eine weitere Folgerung des Vorhergehenden. Der allgemeine Wille will immer das Allgemeinwohl, erkennt es jedoch nicht immer (1). Das Verhältnis des Allgemeinwillens zum partikularen Willen aller (2). Addiert man die partikularen Willen ohne vorherige Parteienbildung, ist das Resultat ungefähr der unverfälschte Allgemeinwille. Daher sollten Parteien im Staat nicht zugelassen werden (3). [Vgl. als Anschlußkapitel IV 1!]
- 4. Von den Grenzen der souveränen Gewalt. Der Staat ist eine "moralische Person" und hat als solche wie die Einzelperson völlige Gewalt über seine Glieder (1). [Zur Dualität von allgemeinem Willen und physischem Körper vgl. die Zweigewaltenlehre III 1 ff.]. Aber wie steht es mit der natürlichen Freiheit des einzelnen Menschen? (2) Nur der Souverän urteilt im Rahmen des Ziels des Gemeinwohls über die Grenzen seiner Gewalt und der verbleibenden Freiheit des Bürgers (3–4). Die reale Allgemeinheit des souveränen Willens; er kann nicht über partikuläre Subjekte entscheiden (5–6; 8). Das generalisierende Element des allgemeinen Willens ist das allgemeine Interesse (7). Hiermit sind die Grenzen der souveränen Gewalt aufgestellt (9). Der Vorteil des Zivil- gegenüber dem Naturzustand (10).
- 5. Vom Recht über Leben und Tod. Der Mensch verfügt zwar über kein Recht im Hinblick auf sein eigenes Leben [Selbstmordverbot], er kann jedoch einen Vertrag schließen, der ihm

das Überleben gewährleistet unter der Bedingung, daß er sein Leben im Notfall für die Vetragsgemeinschaft einsetzt (1–2). Die Todesstrafe entspringt dem Gesetz, gemäß dem niemand Opfer eines Mörders sein möchte (3). Der Verbrecher scheidet mit seiner Tat aus dem Staatsverbund aus und wird zum Feind, den man tötet (4). Die Funktion der Gerichtsbarkeit delegiert der Souverän, er übt sie nicht selbst aus (5). In einem guten Staat gibt es wenig Verbrecher (6). Das Problem der Begnadigung (7).

- 6. Vom Gesetz. Die Naturgesetze bieten keine Sanktion und werden daher nicht eingehalten; die Gesetze der staatlichen Legislative zwingen dagegen zur allgemeinen Beachtung (1–2). Die Bekundung des allgemeinen Willens ist eine Willensäußerung aller über alle, hat also den Charakter von Gesetzen, und nur der allgemeine Wille ist zur Gesetzgebung kompetent (3–8). Der Staat, in dem diese Gesetzgebung (und die ihr entsprechende Regierung) realisiert ist, heißt Republik (9). Wie gestaltet sich die Gesetzgebung, wenn dem Volk selbst die Einsicht fehlt?
- 7. Vom Gesetzgeber. Die den Menschen adäquaten Gesetze könnten nur Götter erkennen (1). Die Seltenheit eines großen Gesetzgebers (2). Wer eine Menge Menschen zu einem Staatsvolk macht, muß ihre Natur transformieren, er muß die Verfassung schaffen, ohne Glied des neuen Gemeinwesens zu sein; seine Autorität ist nicht identisch mit der Souveränität (3–8). Die Schwierigkeit des Anfangs, in dem Qualitäten von der Menge verlangt werden, die sie erst als Staatsvolk erlangt. Der Gesetzgeber kann weder mit Gewalt noch mit Vernunftargumenten beginnen (9). So ist verständlich, warum die Gründungsväter der Nationen eine Stütze in der Religion suchten (10–11).
- 8–10. Vom Volk. 8: Der weise Gesetzgeber macht sich zunächst mit den Qualitäten der Menschen vertraut, denen er eine Verfassung geben will (1). [Die Zeit:] Nur junge oder durch eine Krise erschütterte Völker sind geeignet (2–3). Ein Volk kann sich befreien, nicht aber die verlorene Freiheit wiedergewinnen (4). Der rechte Zeitpunkt der Verfassungsgebung, erläutert an Beispielen. 9: [Der Raum:] Die rechte Größe eines Staats; kleine Staaten sind proportional stärker als große (1). Die Schwierigkeit, die Administration in großen Räumen effizi-

ent zu gestalten (2). Die Bürger eines großen Staats identifizieren sich nicht emotional mit diesem (3). Eine gewisse Größe ist jedoch vorausgesetzt, um dem Druck der Nachbarn zu widerstehen (4). Beim Abwägen der Gründe von Expansion und Größe wiegt die interne Konstitution mehr als die Rücksicht auf äußere Feinde (5). Staaten, die unter dem Zwang einer permanenten Erweiterung standen, erreichten mit ihrer größten Ausdehnung auch den Anfang ihres Niedergangs (6). – 10: Entscheidend ist das Verhältnis von Bevölkerung und Staatsgebiet; der Staat sollte nicht aus einer Mißproportion zum Handel oder zum Krieg genötigt sein (1). Schwierigkeiten, die im einzelnen Fall einer Bestimmung des günstigen Verhältnisses von Volksund Landgröße entgegenstehen (2). Die Phase der Staatsgründung darf nicht von Krieg oder anderen Formen einer Krise bedroht werden. In derartigen Situationen entstehen Tyranneien (3-4). Merkmale eines für die Verfassungsgebung geeigneten Volks (5). Korsika z.B. – die Insel wird Europa noch in Staunen versetzen (6).

- 11. Von den verschiedenen Systemen der Gesetzgebung. Das größte Gut eines Gemeinwesens, auf das alle Gesetzgebung zu zielen hat, ist die Freiheit, deren Grundlage die Gleichheit bildet (1). Die bürgerliche Freiheit wurde schon erklärt; die Gleichheit besteht darin, daß kein Bürger so reich ist, einen anderen kaufen zu können, und niemand so arm, sich verkaufen zu müssen (2). Die Gleichheit ist keine Chimäre; die Gesetze müssen der natürlichen Tendenz zur Ungleichheit entgegenwirken (3). Natürliche Gegebenheiten des jeweiligen Landes, die auf Freiheit und Gleichheit einwirken (4). Ideal ist der Zusammenklang von natürlichen Bedingungen und der Verfassung. Tritt dieser nicht ein, vergeht der Staat unweigerlich (5).
- 12. Unterteilung der Gesetze. Um den Staat in der bestmöglichen Form einzurichten, sind verschiedene Verhältnisse zu beachten. An erster Stelle die Beziehung des Ganzen zum Ganzen oder des Souveräns zum Staat. Dieses Verhältnis wird, wie später [III 1ff.] zu zeigen ist, durch Zwischenverhältnisse artikuliert (1). Die Gesetze dieser Grundbeziehung sind die "politischen Gesetze", auch "Grundgesetze" genannt. Das Volk als Souverän kann sie nach Gutdünken ändern (2). Die zweite Beziehung betrifft die der Bürger untereinander oder zum Staat. Die erstere Abhängigkeit muß minimal sein, die zweite möglichst

eng und intensiv. Diese zweite Beziehung wird durch die bürgerlichen Gesetze reguliert (3). Die Kriminalgesetze bestimmen das Verhältnis des Bürgers zum Gesetz (4). Zu den drei Gesetzesformen gesellt sich eine vierte, die Sitten und tradierte Meinung (5). Nur die politischen Gesetze sind einschlägig für das Thema des Werks (6).

Drittes Buch

Handelte das II. Buch im wesentlichen von der souveränen Legislative, ist Buch III der Exekutive gewidmet (eine getrennte dritte Gewalt der Judikative als Thema etwa des Buches IV gibt es – trotz II 5, 5 und II 12, 4 – nicht). Im Vorspann weist Rousseau darauf hin, daß er zuerst die Regierung im allgemeinen erörtern will, bevor er die einzelnen (sc. 4) Regierungsformen im einzelnen abhandelt. Der Vorspann bezieht sich damit nur auf die Kapitel 1–7.

- 1. Von der Regierung im allgemeinen. Die Dualität von Legislative und Exekutive korrespondiert der Zweiheit von Wollen und Handeln (2). Die Regierung, die sich mit Partikularem befaßt, kann nicht von der auf das Allgemeine gerichteten Legislative ausgeübt werden (3). Die Regierung vermittelt zwischen Gesetzgeber und Bürgern (4–5). Die Regierung wird von der Legislative eingesetzt, es gibt keinen (Unterwerfungs-) Vertrag (6–7). Von der proportionalen Macht der Regierung zwischen Souverän und Bürgern (8–16). Die Regierung bildet eine Art politischen Körper im politischen Körper, wobei dessen Wille kein anderer sein darf als der der Legislative (17–19). Die Regierung hat ein eigenes Ich, ein eigenes Leben (20–21). Entscheidend bleibt, die Regierung im Verhältnis zu dem jeweiligen Staat zu sehen (22).
- 2. Vom Prinzip, das die verschiedenen Formen der Regierung bestimmt. Die Relation der Magistratspersonen zur Regierung im ganzen soll bestimmt werden (1–2). Die Kraft der Regierung bestimmt sich konstant aus der des Staats; je mehr sie von dieser Kraft intern auf die Magistratspersonen verwenden muß, desto stärker sinkt ihre Einflußmöglichkeit auf das Volk (3–4). Die drei unterschiedlichen Willenskomponenten in einer Magistratsperson (5). Im Idealfall dominiert der Allgemeinwille im besonderen Magistratswillen (6). In der natürlichen Ordnung dominiert umgekehrt der Individualwille, dann folgt der Magistrats- und

- am Ende der Allgemeinwille (7). Die Kraft der Regierung ist nun am größten, wenn sie in der Hand einer Person liegt (8, s. 4). Wird die Regierung durch alle Bürger (wie die Legislative) gebildet, ist die Kraft am geringsten (9). Beobachtungen zur Bestätigung der angeführten Thesen (10–11). Es folgt auch, daß die Regierung bei größerer Staatsfläche kräftiger sein muß, d.h. sich verkleinern muß (12). Die Richtigkeit der Entscheidungen der Regierung ist wiederum invers zu ihrer Stärke (13).
- 3. Einteilungen der Regierungen. Im vorhergehenden Kapitel wurden die Gründe der numerischen Differenz von Regierungsmitgliedern benannt; jetzt soll die entsprechende Gliederung selbst vorgeführt werden (1). Der Souverän kann die Regierung in die Hände aller (Demokratie), einiger (Aristokratie) oder eines einzigen (Monarchie) legen (2–4). Verschiedene Varianten dieser drei Grundformen (5). Daneben gibt es auch Mischformen (6). Ob eine Regierungsform die beste ist, läßt sich nicht abstrakt erörtern, nur in Beziehung auf den jeweiligen Staat, wie aus den vorhergehenden Darlegungen folgt (7).
- 4. Von der Demokratie. Die partikularen Gegenstände der Regierung können nicht in die Hände der allgemeinheitsbezogenen Legislative gelegt werden (1–2). Eine völlige Demokratie hat es nie gegeben; die notwendige Ineffizienz einer demokratischen Regierung, ihre Angewiesenheit auf besondere Umstände, speziell die Tugendgesinnung der Bürger (3–7). Nur Götter, nicht Menschen können sich demokratisch regieren (8).
- 5. Von der Aristokratie. Die aristokratische Regierung als eine vom Souverän getrennte moralische Person (1). Ihre historische Entwicklung; sie macht klar, daß es eine natürliche, eine Wahlund eine Erbaristokratie gibt, von denen die mittlere die beste ist (2–4). Die Vorteile einer Wahlaristokratie (5–9).
- 6. Von der Monarchie. Hier fallen die moralische Person und eine einzige natürliche Person zusammen; dadurch ist die Kraft der Regierung am konzentriertesten und größten (1–3). Das Glück des Staats hängt hier am partikularen Willen einer Person, und es liegt im unmittelbaren Interesse dieser Person, das Volk zu schwächen (4–5). Der Monarch füllt normalerweise die Kluft zwischen sich und dem Volk durch einen Adel (6). Der Hof zieht im Gegensatz zur republikanischen Regierung kleinliche Intriganten an sich (8). Das Problem der mißlichen Proportion zwischen der Staatsgröße und der Größe des Regenten

- (9). Die Mißlichkeit der Wahl eines Nachfolgers führt zur Erbmonarchie mit ihren notwendigen Exzessen (10–12). Die Inkohärenz in der Regierung von Erbmonarchien und dem Wechsel von Fürstenlaunen (13–16).
- 7. Von den Mischregierungen. Faktisch enthält jede der drei reinen Formen Gegenelemente in sich, so daß es nur Mischformen der Regierung gibt; England und Polen als Beispiele (1–2). Relative Vorzüge der Mischformen (3–6).
- 8. Daß nicht jede Regierungsform jedem Land angemessen ist. Montesquieus richtiges Prinzip, daß die Freiheit nicht allen Ländern angemessen ist, hat sein Fundament in der Tatsache, daß die Regierungen vom Mehrwert zehren und daß die Produktion des Mehrwerts abhängig ist vom Klima und (damit auch) vom Eigenbedarf des Volks. Die Regierungsformen entwickeln unterschiedliche Bedürfnisse, die Demokratie die geringsten, die Despotie die größten (1-6). Die Funktionen von Klima, Bodenfruchtbarkeit und Arbeit bei der Erzeugung von Mehrwert: ist dieser groß, bietet sich eine Monarchie an (7). Die Despotie entspricht den warmen Ländern des Südens, die Barbarei den kalten Ländern des Nordens, die Republik ("politie") der gemäßigten Mitte. Das Verhältnis von Produktion und Konsum der Bevölkerung (9-10). In warmen Ländern wird weniger gegessen als in gemäßigten; der Luxus der Kleidung; die Wohnungen; die Qualität der Nahrungsmittel (11-14). Klima und Bevölkerungsdichte (15).
- 9. Von den Zeichen einer guten Regierung. Die Qualität einer Regierung läßt sich nur im Hinblick auf das jeweilige Volk bestimmen (1). Des weiteren werden Regierungen nach den unterschiedlichsten Kriterien beurteilt; eines scheint jedoch unleugbar zu sein: Bei einer guten Regierung wächst die Bevölkerung (2–4). Anmerkung: Die Bewertung von Zeitaltern.
- 10. Vom Mißbrauch der Regierung, und von ihrer Tendenz des Verfalls. Es ist unvermeidlich, daß die Regierung gegen die Legislative opponiert und am Schluß den Staatsvertrag zur Auflösung bringt (1). Die Regierung löst sich entweder auf, wenn sie sich im Verlauf der Zeit zunehmend verkleinert, oder der Staat sich auflöst (2–4). Dies letztere geschieht entweder, wenn der Regent die Legislative usurpiert (6) oder wenn die Regierung sich spaltet (7). Die Namen der Degenerationsformen der einzelnen Regierungstypen (8). Tyrannen und Despoten (9–10).

- 11. Vom Tod des politischen Körpers. Wie das Individuum, muß auch der Staat sterben. Er stirbt den Herztod (des Abscheidens der Legislative), nicht den Gehirntod (des Endes der Regierung).
- 12–14. Wie sich die souveräne Autorität erhält. Entscheidend ist die Gesetzgebung der Volksversammlung. Deren Zusammentritt ist nicht so chimärisch, wie man jetzt meint Griechenland und Rom beweisen es. (Kap. 12). Zur legitimen turnusmäßigen Versammlung der Legislative. Die Notwendigkeit eines Stadtstaats (Kap. 13). Ist das Volk versammelt, ist alle übrige Staatsgewalt außer Kraft gesetzt (Kap. 14).
- 15. Von den Deputierten oder Repräsentanten. Der öffentliche Dienst muß das primäre Interesse des Bürgers sein; der Staat steht dem Ruin nahe, wenn sich die Bürger im Dienst am Staat durch Söldner und Deputierte vertreten lassen und wenn überhaupt das Geld eine Rolle spielt (1–2). In einem guten Staat befaßt sich der Bürger nicht mit seinen Privatinteressen, sondern denen der Öffentlichkeit (3). Der dritte Stand und das Staatsinteresse (4). Die Idee der Repräsentation des Volkswillens entstammt der Feudalzeit; sie war der Antike fremd (6). Regierungsgewalt und Souveränität in Rom, Freiheit und Sklaverei in Griechenland (7–10). Der Freiheitserhalt in der Neuzeit; Stadtund Flächenstaat (11–12).
- 16. Daß die Einrichtung der Regierung kein Vertrag ist. Die Einrichtung einer von der Legislative getrennten Regierung ist notwendig (1–2). Die Beziehung kann kein (Unterwerfungs-) Vertrag von Befehl und Gehorsam sein, weil dies dem Prinzip der Souveränität widerspricht (4), ein partikularer Akt wäre (5) und einer höheren Schlichtungsinstanz bei Streitfällen bedürfte (6). So kann es nur den Vereinigungsvertrag geben (7).
- 17. Von der Einrichtung der Regierung. In einem allgemeinen Gesetz beschließt die Legislative die Form der Regierung; sodann wird die Legislative entweder für eine einzige Handlung eine demokratische Regierung, die den partikularen Akt der Personbenennung der künftigen Regierung vornimmt (1–5), wie in England (6), oder sie bleibt im Amt, wenn die Legislative eine demokratische Regierung beschlossen hat (7).
- 18. Mittel, um der Usurpation der Regierung vorzubeugen. Die Legislative kann ihr Gesetz über die Regierungsform revozieren (1–3). Die Tendenz, daß die Regierung die Legislative außer

Kraft setzt (4). Periodische Versammlungen der Legislative zur Verhinderung ihrer Entmachtung (5–8). Auch der Sozialvertrag selbst kann in einer derartigen Versammlung aufgehoben werden (9).

Viertes Buch

- 1. Daß der allgemeine Wille unzerstörbar ist. Der Allgemeinwille ist der Wille aller in glücklichen Zeiten, wenn Bauern, ohne viel zu reden, ihre Politik unter Eichen regeln (1). Anders, wenn das Eigeninteresse dominiert wie in den Metropolen Paris und London (2–5). Auch dann ist der Allgemeinwille nicht vernichtet, denn jeder bezieht sich auf ihn, wenn er sich selbst und seine eigenen Interessen von ihm ausnimmt (6–7).
- 2. Von den Abstimmungen. Die Einstimmigkeit ist ein Indiz der Lebendigkeit des Allgemeinwillens (1). Das gilt selbst für die turbulente römische Republik, in der im Grunde alle dasselbe wollten (2). Auf der anderen Seite findet sich das Extrem der Einhelligkeit im Zustand völliger Sklaverei wie in der römischen Kaiserzeit (3). Der Staatsvertrag verlangt absolute Einstimmigkeit; später wird die Zustimmung durch den Wohnsitz auf dem Staatsgebiet erteilt (5–6). Bei einzelnen Gesetzen will der Bürger den Allgemeinwillen, auch wenn er sich irrt und gegen die Mehrheit stimmt (8–9). Der Allgemeinwille im Hinblick auf abweichende Stimmen (10). Die Proportion bei dringlichen und nicht dringlichen Fällen (10).
- 3. Von den Wahlen. Fürst und Magistrat werden entweder gewählt oder durch Los entschieden (1). Die Demokratie entscheidet durch Los, weil damit im Bereich der menschlichen Entscheidung die Allgemeinheit des Gesetzes gewahrt bleibt (2–4). In der Aristokratie wählen die Regenten die nachrückenden Regenten (5), während Venedig das Mischverfahren einer Mischverfassung darstellt und Genf die Bürgerschaft an die Stelle des Patriziats stellt (6). Die Losentscheidung der Demokratie (7–8). Das Verfahren in der Monarchie und im alten Rom (9–10).
- 4. Von den römischen Volksversammlungen. Es ist dies das erste von vier Kapiteln, die den Institutionen der römischen Republik gewidmet sind. 4 bringt eine historische allgemeine Einführung, in 5–7 werden zugleich analoge Vorschläge für den vorliegenden Gesellschaftsvertrag entwickelt; die Institutionen

- gehören nicht zur Verfassung im engeren Sinn. Das letzte Kapitel schließt insofern an, als es die Institution der Staatsreligion unter heidnischen Bedingungen vorstellt.
- 5. Vom Tribunat. Die Tribunen, die nicht zur Verfassung im engeren Sinn gehören, haben die Aufgabe, zwischen Legislative und Exekutive und Volk zu vermitteln (1–2). Das Tribunat in verschiedenen historischen und zeitgenössischen Verfassungen (2–8).
- 6. Von der Diktatur. In Notfällen können die unflexiblen Gesetze außer Kraft gesetzt und ein Diktator auf Zeit gewählt werden (1–4). Die Diktatur in Rom (5–10).
- 7. Von der Zensur. Der Zensor ist nur das Sprachrohr der tradierten öffentlichen Meinung im Hinblick auf die Sitten (1–6). Die Einrichtung in der Antike (7–8).
- 8. Von der Zivilreligion. Die Staatsreligion in der heidnischen Antike und bei den Juden (1–7). Christliche und mohammedanische Religion in neueren Staaten (8–12). Stellungnahmen von Theoretikern (13–14). Politische Gefahren, die für einen Staat aus der christlichen Religion erwachsen (15–30). Vorschlag einer Zivilreligion auf der Rechtsgrundlage des Gesellschaftsvertrags.

1.4 Beiträge

Unter den Klassikern der Politischen Philosophie gehört der Gesellschaftsvertrag zu den vermeintlich leicht lesbaren. Dem rhetorischen Charme, der es abrückt von den akademisch-schwerfälligen Abhandlungen vieler seiner Zeitgenossen, haben sich seine Leser von jeher schwer entziehen können. Trotz oder gerade wegen der Leichtigkeit des Stils bereitet die Lektüre des Gesellschaftsvertrags beträchtliche Probleme. Die in diesem Band versammelten Beiträge dienen dem Zweck, einige der vielen tatsächlichen Probleme einer Lösung näher zu bringen oder sie zumindest in ihrem philosophischen Gehalt besser verstehbar zu machen. Die Anordnung der Beiträge versucht, dem Grundaufbau und Themenverlauf des Gesellschaftsvertrags so weitgehend wie möglich zu folgen. Es liegt in der Natur der Sache, daß der dabei beabsichtigte kooperative Kommentar keine streng fortschreitende und den Text gleichmäßig abdeckende Analyse und

Interpretation liefern kann. Die einzelnen Beiträge konzentrieren sich jeweils auf die zentralen Problemstellungen der angegebenen Textpartien und versuchen, sie mit Blick auf ihre werkimmanenten Voraussetzungen, Konsequenzen, methodischen Prinzipien und Bezüge zu anderen Schriften Rousseaus sowie der staatsphilosophischen Tradition zu erhellen. Die ersten beiden Beiträge analysieren Auftakt und Methode des Gesellschaftsvertrags (Herb) und streben eine Situierung der Vertragsidee in der Tradition des neuzeitlichen Kontraktualismus (Kersting) an. Die folgenden drei Beiträge gelten Themenstellungen aus dem ersten und zweiten Buch. Sie thematisieren die Grundbegriffe der vertragstheoretischen Herrschaftsbegründung: den Begriff der politischen Freiheit (Plamenatz, Wokler) und der volonté générale (Riley). Sie rekonstruieren, zum Teil mit apologetischem Interesse, Rousseaus vertragstheoretische Auflösung des problême fondamental, die Vereinigung von Autonomie und Herrschaft. Der Beitrag von Bastid untersucht die institutionelle Gestalt der Herrschaftsordnung, die Theorie der Regierungsformen im dritten Buch. Die Beiträge zur Figur des législateur (Gagnebin), zum Repräsentationsproblem (Herb), zu den antiken Institutionen (Cousin) und zur Bürgerreligion (Rehm) gelten allesamt Themenstellungen des Gesellschaftsvertrages, mit denen Rousseau, ieweils in unterschiedlichem Maße und aus unterschiedlichen Motiven, von der vertragstheoretischen Aufgabenstellung, ihren Prämissen und Prinzipien, Abstand nimmt. Die Beiträge thematisieren das Innenleben der Republik und die Vorkehrungen und Einrichtungen, die ihr Gedeihen sichern und ihrem Ruin vorbeugen sollen. Diese Maßnahmen zeugen auf ihre Weise von Rousseaus Zweifel an den lebensweltlichen Voraussetzungen des Vertrages. Der letzte Teil der Aufsatzsammlung ist Fragestellungen gewidmet, die über den Gesellschaftsvertrags selbst hinausweisen. Er enthält eine Rekonstruktion der völkerrechtlichen Vorstellungen, mit denen Rousseau das am Anfang und Ende des Gesellschaftsvertrags ankündigte Projekt der Institutions politiques komplettieren wollte (Asbach). Die Folgen der Rousseauschen Theorie thematisiert der letzte Beitrag. Er zeichnet die Umwandlung des Contrat social in das Kantische Ideal des Bürgerbunds (Brandt) nach.

Wenn für Rousseaus Resignation bei der Veröffentlichung des Gesellschaftsvertrags auch schwerwiegendere Gründe verant-

wortlich waren als das Bewußtsein von den Grenzen der eigenen intellektuellen Ausdauer, nämlich das fatale Bewußtsein von der Vergeblichkeit einer philosophischen Theorie des Rechts, so geschieht die Vergegenwärtigung des Gesellschaftsvertrags in den folgenden Beiträgen doch in dem Bewußtsein, daß Rousseaus principes du droit politique auch heute noch zur Vergewisserung der philosophischen Grundlagen der modernen Demokratie gelesen werden können. Es ist allerdings gut möglich, daß die Beschäftigung mit Rousseaus Werk heute eher auf den fragenden als auf den antwortenden Rousseau aufmerksam wird; daß die Probleme und Aporien, in die der Gesellschaftsvertrag führt, wertvollere Auskünfte geben als seine Antworten und Gewißheiten. Wenn sich heraustellen sollte, daß Rousseaus skeptische Sicht der Dinge am Ende mehr trägt als seine republikanische Zuversicht und die kritische Analyse über die normative Konstruktion zu stellen ist, muß dies Aktualität und Bedeutung des Rousseauschen Beitrags keineswegs schmälern. Rousseaus Prinzipien des Staatsrechts lassen sich mit guten Gründen als kritisches Unternehmen lesen. Sie sind ebenso Kritik der Moderne wie Entwurf ihres grundlegenden Prinzips. Wie dem auch sei die Erfolgsgeschichte des Gesellschaftsvertrags scheint gesichert.

Literatur

Chapman, J. W. 1956: Rousseau - Totalitarian or Liberal? New York.

Cobban, A. 1934: Rousseau and the modern state, London.

Constant, B. 1980: De la liberté chez les Modernes. Écrits politiques. Hg. v. M. Gauchet, Paris.

Derathé, R. 1950: Jean-Jacques Rousseau et la science politique de son temps, Paris.

Fetscher, I. ²1968: Rousseaus politische Philosophie, Neuwied u. Berlin.

Forschner, M. 1977: Rousseau, Freiburg u. München.

Gauchet, M. 1989: La Révolution des droits de l'homme, Paris.

Haymann, F. 1898: Rousseaus Socialphilosophie, Berlin.

Kant, I. 1900ff.: Kants Gesammelte Schriften, hg. v. d. (königlich / deutschen / göttingischen) Akademie der Wissenschaften, Berlin.

Kersting, W. 1994: Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, Darmstadt

Langer, Cl. 1986: Reform nach Prinzipien. Untersuchungen zur politischen Theorie Immanuel Kants, Stuttgart.

Manent, P. 1987: Histoire intellectuelle du libéralisme. Dix leçons. Paris.

Philonenko, A. 1984: Jean-Jacques Rousseau et la pensée du malheur, 3 Bde., Paris.